



# Bundesbeschluss

## über den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU (Rahmenkredit Kohäsion)

vom 3. Dezember 2019

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016<sup>2</sup> über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018<sup>3</sup>, beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Für den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU wird ein Rahmenkredit von 1046,9 Millionen Franken bewilligt (Rahmenkredit Kohäsion).

<sup>2</sup> Verpflichtungen auf der Grundlage dieses Rahmenkredits werden nicht eingegangen, wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt.

<sup>3</sup> Verpflichtungen können bis fünf Jahre nach dem Datum des Beschlusses, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

1 SR 101  
2 SR 974.1  
3 BBl 2018 6665

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 12. Juni 2019

Der Präsident: Jean-René Fournier  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 3. Dezember 2019

Die Präsidentin: Isabelle Moret  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz